

Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 72 im Bereich der Menzelstraße, Tannenbergstraße und Holbeinstraße

Der Bebauungsplan Nr. 72 wurde im Jahre 1966 rechtskräftig. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen für die Menzelstraße, Tannenbergstraße und Holbeinstraße entsprechen nicht mehr den Anforderungen. Für die Menzelstraße wird gleichzeitig der Ausbauplan 17/70 aufgestellt.

Soweit die noch erforderlichen Verkehrsflächen nicht freihändig erworben werden können, soll die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes die rechtliche Grundlage für eine evtl. Enteignung bilden.

Die Kosten, die durch die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen voraussichtlich entstehen, sind überschläglich mit 460.000,-- DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff BBauG bzw. Beiträge im Sinne § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Hamm, den 24. März 1971



Kattenborn
Städt. Baudirektor